

Merkblatt

für die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch "Freie Arbeit"

I.

Allgemeine Hinweise

In Ihrer Strafsache wird die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann.

Durch die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe können für Sie erhebliche Härten entstehen, welche Sie vermeiden können, sofern sie "Freie Arbeit" leisten.

Bei ordnungsgemäßer Arbeit gilt die Ersatzfreiheitsstrafe als erledigt. Damit entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe.

Ein Tag der Ersatzfreiheitsstrafe kann durch **sechs Stunden** unentgeltlicher, gemeinnütziger Arbeit getilgt werden. In Ausnahmefällen kann die tägliche Stundenzahl sogar bis auf drei Stunden herabgesetzt werden.

Gemeinnützige Arbeit kann bei kommunalen, staatlichen oder kirchlichen Einrichtungen geleistet werden, wie z.B. bei freien Wohlfahrtsverbänden, Krankenhäusern, Altenheimen oder bei Naturschutzorganisationen.

Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, wenden Sie sich bitte **innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens** schriftlich oder mündlich an die jeweilige Staatsanwaltschaft.

Es wäre hilfreich, wenn Sie selbst eine Einrichtung benennen könnten, bei der Sie tätig werden wollen.

Die Freie Arbeit ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft aufzunehmen.

II.

Hinweise für Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AfG)

Sofern Sie arbeitslos sind und Arbeitslosenunterstützung beziehen, haben Sie - zur Vermeidung von Rechtsnachteilen (z.B. Kürzung der Arbeitslosenunterstützung) - den Anweisungen der Agentur für Arbeit Folge zu leisten, eine von dort vermittelte Arbeitsstelle anzunehmen und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu informieren.

Sofern Sie die Ersatzfreiheitsstrafe durch freiwillige, gemeinnützige Arbeit abwenden wollen, fügen Sie das Original oder eine Kopie des letzten Bewilligungsbescheids der Agentur für Arbeit dem Antrag an die Staatsanwaltschaft bei, damit Ihre Arbeitszeit entsprechend bemessen werden kann.

III.

Hinweise für den Beschäftigten und den Beschäftigungsgeber bei der Leistung Freier Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe

1. Der Beschäftigte sollte nach Möglichkeit die Stunden in aufeinander folgenden Tagen leisten und dabei die von der Einrichtung angebotene tägliche Arbeitszeit voll ausnutzen.
Begründete Abweichungen von dieser Regel sollten vorher zwischen Beschäftigungsgeber und Beschäftigten vereinbart werden.
2. Den Anweisungen des Aufsichtsführenden ist unbedingt Folge zu leisten. Es ist nicht gestattet, den Arbeitsplatz unerlaubt zu verlassen und ohne Genehmigung oder Anweisung Maschinen in Betrieb zu setzen.
3. Unfallversicherungsschutz ist nach dem § 540 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallneuregelungsgesetzes vom 30.04.1963 gegeben. Danach sind solche Personen gegen Arbeitsunfälle versichert, die wie ein aufgrund Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, kein Lohn gezahlt wird und keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden.
4. Unfälle sind sofort dem Aufsichtsführenden zu melden. Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle sind spätestens am Tag danach an den Gerichts- oder Bewährungshelfer der Sozialen Dienste der Justiz bzw. der Staatsanwaltschaft zu melden, der bzw. die die Beschäftigungsstelle vermittelte. Unfallschutz tritt nur dann ein, wenn der Weg von und zur Arbeitsstelle nicht unterbrochen wurde.
5. Bei Verhinderung wegen Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund, ist dies unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Nach Möglichkeit sollte gleich ein Ersatztermin vereinbart werden.
6. Zeigt ein gemeinnützig Beschäftigter wiederholt durch sein Verhalten, dass er nicht an der Leistung gemeinnütziger Arbeit interessiert ist, kann die Einrichtung dessen weitere Beschäftigung ablehnen.
7. Bei schuldhafter Nichterfüllung der Arbeitsleistung sollte der vermittelnde Gerichts- oder Bewährungshelfer umgehend informiert werden.